

FSG Wacker 90 Dresden Leuben e.V.

Die Satzung

§ 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen FSG Wacker 90 Dresden Leuben e. V. und ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung der sportlichen Betätigung in allen Bevölkerungskreisen im Allgemeinen und speziell die Förderung der aktiven der vom Sportbund Dresden / Sachsen organisierten Meisterschaften.
- (2) Aufgabe des Vereines ist ferner die Durchführung und Förderung von Sportveranstaltungen.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Sportbund Dresden, Fachverband Fußball oder Einer ähnlichen Organisation an.

§ 4 Haushalt und Finanzen

- (1) Vom Vorstand ist für das laufende Geschäftsjahr ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dazu gehören Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen für Tätigkeiten im Rahmen von Vereinsaktivitäten. Zweckungebundene Zuwendungen für Mitglieder sind aus Mitteln des Vereins nicht vorgesehen.
- (3) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus
 1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögen
 2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
 3. Projektmitteln der öffentlichen Hand und
 4. zweckgebundenen Mitteln
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt verschiedene Status von Mitgliedern, welche in der Beitragsordnung weiter erläutert werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Beitragsordnung festgelegt. Darin festgelegt werden die Stichtage der Beitragszahlungen, die Beitragshöhe, sowie das Einzugsintervall. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes, egal welcher Status, entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt ist mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich. Die Kündigung ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Quartals bestehen. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird nur dann wirksam, wenn die ausgegebenen Leihgegenstände sowie die Ausstattung spätestens mit Ende des Quartals zurückgegeben wurden.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit, das Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Ein Mitglied kann des Weiteren durch Beschluss des Vorstandes von der Vereinsmitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung freigestellt werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereines verstoßen hat. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Termin der Freistellungsberatung des Vorstandes zu informieren. Es hat kein Anhörungsrecht.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (2) Der Vorstand beruft durch schriftlichen Aushang in dem für diesen Zweck eingerichteten Schaukasten am Sitz des Vereines mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.
- (3) Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereines eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angaben der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Darlegung der Gründe gegenüber dem Vorstand angefochten werden. Die Anfechtung bewirkt eine Überprüfung des angefochtenen Beschlusses durch den Vorstand. Im Falle einer Entscheidung zugunsten des Anfechtenden bedarf es zur Bestätigung des angefochtenen Beschlusses eine erneute Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl des Vorstandes
 - 2. Wahl der sonstigen Organe, wie Schriftführer, Kassenprüfer usw.
 - 3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - 4. Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
 - 5. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern und
 - 6. Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der (die) Vorstandsvorsitzende bzw. die Stellvertreter(innen). Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe ist es nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsmäßige Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sei.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen), wobei ein(e) Vertreter(in) die Tätigkeit des Kassenswartes übernimmt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, die Stellvertreter gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann ein weiteres seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jedweder Art für den Verein schriftlich bevollmächtigen.
- (4) Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltplan sowie die Jahresabschlussrechnung.
- (5) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzuberufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen. Die Erklärung des Rücktrittes hat schriftlich zu erfolgen und ist an ein anderes Vorstandsmitglied oder an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Diese ist in einer durch die Mitgliederversammlung bestätigte Geschäftsordnung zu regeln.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bevollmächtigung eines Vorstandsmitgliedes durch ein anderes Vorstandsmitglied ersetzt die Anwesenheit.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist immer ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit der einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.
- (4) Grundsätzlich werden Beschlüsse offen durch Handheben gefasst und verabschiedet. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- (5) Für Anträge der Vereinsmitglieder, welche der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, ist eine Frist von acht Tagen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten. Der Antrag muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung eingereicht werden. Über verspätet gestellte Anträge kann die Mitgliederversammlung dann entscheiden, wenn sie mehr als dringlich von ihr anerkannt wurde. Hierfür genügt die einfache Mehrheit.

§ 11 Disziplinarregelung

- (1) Bei schuldhaften Verstößen von Mitgliedern gegen die Bestimmungen dieser Satzung sowie gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vorstand berechtigt Ordnungsmaßnahmen wie Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 100,00 Euro oder einen zeitlich befristeten Vereinsausschluss auszusprechen.
- (2) Ausgesprochene Strafen des Verbandssportgerichtes können auf einzelne Mitglieder umgelegt werden, sofern diese als Verursacher eindeutig identifiziert werden können.

§ 12 Haftung des Vereins

- (1) Für Schäden, welche einem Mitglied bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten entstehen, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

§ 13 Gerichtsstand

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten Dresden vereinbart.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.